

II 2821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1278 /A.B.  
 ZU 1264 /J.  
 Präs. am 17. Juli 1969

Präs. 985/69

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Zl. 1264/J-NR/1969

Die mir am 22. Mai d. J. übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg und Genossen, betreffend Veränderungen in der Spruchpraxis der Gerichte im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Frau, beantworte ich wie folgt:

Ich bin selbstverständlich jederzeit bereit, einem gesetzmäßig geäußerten Wunsch des Nationalrates nach Maßgabe seiner tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B.-VG. im Zusammenhang mit § 70 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/61, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck geben. Zum Gegenstand liegt derzeit eine solche Entschließung nicht vor.

Was den in der Anfrage genannten Bericht über die Veränderung der Spruchpraxis österreichischer Gerichte für jene Normen und Rechtsvorschriften, in denen geschlechtsspezifische Differenzierungen vorgenommen werden, anlangt, so würde die Ausarbeitung eines solchen Berichtes nach Mitteilung der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz die Erforschung, die Gegenüberstellung und die Auswertung der jahrzehntelangen Spruchpraxis der Gerichte zu einer nicht geringen

Anzahl gesetzlicher Bestimmungen nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfordern. Die Arbeitskraft der für die Bewältigung einer solchen wissenschaftlichen Aufgabe in Betracht kommenden Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz ist aber derzeit voll ausgelastet.

15. Juli 1969

Der Bundesminister:

